

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 157/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rechmiel R [REDACTED] ,
[REDACTED], R [REDACTED], [REDACTED], (Israel),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuhs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 9. Januar 1970 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BBG liegt nicht vor.

Durch den Vergleich vom 7. Mai 1962 sind der nach
der Behauptung des Klägers in Polen erlittene Freiheits-
schaden und sämtliche weitere Entschädigungsansprüche durch
Zahlung von 5.000 DM abgegolten. Der Kläger hat im Dezem-
ber 1965 den Vergleich angefochten und Ansprüche wegen
Schadens an Körper und Gesundheit erhoben.

Das Berufungsgericht erachtet die Aufhebung nach
Art. IV Nr. 2 BBG-Schluss für unbegründet, da der Kläger
nur vorgetragen habe, daß er den Vergleich aus einer Not-

58

- 3 -

lage heraus geschlossen habe; er habe aber nicht behauptet, der Rentenanspruch sei aus medizinischen Gründen aufgegeben worden. Eine dahingehende Unterstellung zugunsten des Klägers komme nicht in Betracht; denn er habe bis zum Vergleichsabschluß keine Angaben zur Art und Ursache seines Gesundheitsschadens gemacht. Diese Auffassung steht im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs BvR 1969, 358 Nr. 40 und den Urteilen vom 4. Juni 1970 - IX ZR 164 und 165/69). Der Beschwerdeführer hebt darauf ab, 1959 geschädigt zu haben, er sei verhungert Ende 1944 befreit worden. Das kann eine abweichende Beurteilung nicht rechtfertigen. Denn es fehlte vor Vergleichsabschluß die Darstellung bestimmter näher bezeichneter Leiden, die auf die unzureichende Ernährung zurückzuführen seien.

Die auf Art. III Nr. 3 BRG-Schlusß mit § 31 Abs. 2 BRG-Schlusß gestützte Anfechtung greift, wie das Berufungsgericht weiter zutreffend darlegt, nicht durch, weil der Kläger nach seiner Darstellung nur im Ghetto Warschau bis März 1943 festgehalten worden ist, dieses aber nicht als Konzentrationslager im Sinne der 6. DV-BRG (und der Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1970, Bundesgesetzblatt I, 65) gilt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

58

- 4 -

Eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB verneint das Berufungsgericht aus zutreffenden Erwägungen. Das gilt auch, soweit das Berufungsgericht entsprechend den Grundsätzen der Entscheidung BGH Rzw 1965, 522 Nr. 25 annimmt, das Land dürfe ohne Verstoß gegen Treu und Glauben den Kläger an Vergleich festhalten.

Graf

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

